

**Die Berufungskommission des
Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing**

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2014

in Sachen

Stefan Eggimann, Badenerstrasse 434, 8004 Zürich, Appellant (SUI 9)

gegen das

Schiedsgericht der Internationalen Schweizer Meisterschaft 470 (Organisator:
Yachtclub Bielersee)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Im 2. Lauf vom 19. September 2014 hat der Appellant einen Wiedergutmachungsantrag (Nr. 4) gestellt, mit der Begründung, er sei durch die Annullation dieses Laufes (Jury-Entscheid Nr. 1) erheblich schlechter gestellt worden.

Member of



Die Jury hat den Wiedergutmachungsantrag des Appellanten abgewiesen, mit der Begründung, Ziff. 4.2.3 des SM-Reglements von Swiss Sailing sei verletzt worden, da durch eine Winddrehung der 3. Bahnschenkel kein Kreuzkurs gewesen sei.

Gegen diesen Entscheid hat der Appellant Berufung eingereicht mit folgenden

Anträgen

1. Gestützt auf WR 70.1 (a) wird gerügt, die Entscheidung des Schiedsgerichtes sei falsch und seine Verfahrensweise nicht WR konform.
2. Zudem macht der Appellant geltend, es sei ihm eine, nach WR 63.1 geforderte Verhandlung weitgehend verweigert worden.
3. Im weiteren verlangt der Appellant eine mündliche Berufungsverhandlung zur Neuurteilung des Sachverhaltes.
4. Schliesslich rügt der Appellant noch die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes im Wiedergutmachungsantrag Nr. 1 mit der Behauptung, das Jury Mitglied Heinz Gasser hätte als interessierte Partei in Ausstand treten müssen.

In ihrer Vernehmlassung vom 22. Oktober 2014 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Berufung.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde.

Da die Skizzen und das Bildmaterial genügend aussagekräftig sind, kann die Berufung beurteilt und entschieden werden.

3.2 In materieller Hinsicht

a) Zum Jury-Entscheid Nr. 1

Im Wiedergutmachungsantrag Nr. 1 – fälschlicherweise formell als Protest bezeichnet, was aber irrelevant ist – hat SUI 1421 geltend gemacht, dadurch, dass der 3. Bahnschenkel ein Anlieger- und somit kein Kreuzkurs gewesen sein, sei seine Wertung ohne eigenes Verschulden erheblich verschlechtert worden. Die Jury hat festgestellt, dass SUI 1421 nach einem ersten Platz im 1. Lauf in der zweiten Wettfahrt lediglich auf Platz 11 landete, weshalb sie auf den Antrag eingetreten ist.

Nachdem die Jury die Sachdarstellung von SUI 1421 geprüft und als richtig qualifiziert hat, hat sie in ihrem Wiedergutmachungsentscheid den 2. Lauf von Amtes wegen annulliert, da die Vorschrift von Ziff. 4.2.3 des Swiss Sailing Reglementes zur Austragung von Fleet-Race-Schweizer Meisterschaften („in Ergänzung zur WR hat ein Kurs mindestens **2 volle Kreuzkurse** aufzuweisen“), nicht eingehalten wurde, so dass dieser Lauf gemäss Ziff. 5.2 des SM-Reglementes ohnehin nicht homologiert worden wäre.

Da es keine ISAF Definition des Kreuzkurses gibt, und auch in der Fallsammlung keine relevanten Hinweise gefunden werden können, griff das Schiedsgericht zu Recht auf den seemännischen Begriff „Zick-Zack Kurs gegen den Wind mit Kreuzschlägen über Steuerbord und Backbord“ zurück (in der Literatur über Seemannschaft nachzulesen).

b) Zum Wiedergutmachungsantrag Nr. 4 des Appellanten

Da auch eine Wiedereröffnung des Verfahrens Nr. 1 keine neuen Erkenntnisse brachte (Bestätigungsentscheid Nr. 6) wies die Jury, gestützt auf die vorstehenden Überlegungen, den Wiedergutmachungsantrag des Appellanten ab, da neben der formellen Verletzung des SM-Reglementes der Entscheid auch als fair im Sinne von WR 64.2 erschien.

c) Zu den Berufungsanträgen im Einzelnen

- Der Antrag Nr. 1 ist nicht begründet, da das Verfahren und die Sachverhaltsfeststellung durch die Jury nicht zu beanstanden sind.
- Der Antrag Nr. 2 ist ebenfalls unbegründet, da zur Sachverhaltsfeststellung durch die Jury sogar eine Wiedereröffnung gewährt wurde.
- Auf den Antrag Nr. 3 ist nicht einzutreten, da gemäss WR 70.1 (a) gegen den ermittelten Sachverhalt ohnehin keine Berufung erhoben werden kann.
- Der Antrag Nr. 4 ist nicht zu hören, da Heinz Gasser objektiv nicht als interessierte Partei bezeichnet werden kann, und diese Rüge im Wiedergutmachungsverfahren Nr. 4 nicht erhoben wurde.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - Stefan Eggimann (Appellant)
 - Pablo Erat (Präsident des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 30. Oktober 2014

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert
Präsident